S a t z u n g
der
Karl - May - Gesellschaft e.V., Sitz Hamburg.

I. Name und Sitz der Gesellschaft (Verein)

§ 1

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

" Karl - May - Gesellschaft e.V. "

(2) Die Gesellschaft soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck der Gesellschaft

§ 2

(1) Zweck der Gesellschaft ist es, in erster Linie das Werk Karl Mays zu bewahren und Karl May und seinem Werk den ihnen gebührenden Platz in der deutschen Literatur zu verschaffen.

(2) Dieses Ziel soll erstrebt werden durch gemeinsame wissenschaftliche Arbeit und durch Erforschung aller mit Karl May zusammenhängenden Vorgänge (insbesondere literaturwissenschaftliche und biographische Forschung).

(3) Der Verein ist gemeinnützig, er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar Zwecke der Wissenschaft und Kultur.

§ 3

(1) Die Karl-May-Gesellschaft läßt sich in ihrer gesamten Tätigkeit von dem Bestreben leiten, Werk und Person Karl Mays zu erkennen und zu verstehen, und ihnen Gerechtigkeit zu verschaffen.

(2) Allen Fragen, die solchen Erkenntnissen dienen, können und sollen in der Karl-May-Gesellschaft uneingeschränkt erörtert werden.

(3) Die Karl-May-Gesellschaft gibt ein Jahrbuch heraus, das sich mit Themen aller Art um Karl May befassen wird. Das Jahrbuch steht auch allen Mitgliedern zu Äußerungen und zur Kritik offen. Im Jahrbuch werden alle Forschungsergebnisse ihren Niederschlag finden.

III. Mitgliedschaft

§ 4

(1) Mitglied kann jeder werden, der sich zu den in §§ 2 und 3 der Satzung niedergelegten Zweck der Karl-May-Gesellschaft bekennt und gewillt ist, sich für diese Zwecke einzusetzen.

(2) Die Gesellschaft besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und korporativen Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

(1) Die Aufnahme muß schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme ist erst durch Aushändigung der Mitgliedskarte und der Satzung der Karl-May-Gesellschaft, sowie nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages vollzogen.

(§ 5) (2) Über den Aufnahmeantrag wird vom Vorstand entschieden. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

(3) Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und alle zur Durchführung der Satzung erlassenen Anordnungen an.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderem Maße Verdienste um die Karl-May-Gesellschaft erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

(1) Die Aufnahmegebühr beträgt

für ordentliche Mitglieder DM 5,oo ,
für jugendliche Mitglieder DM 2,oo .

Für korporative Mitglieder wird die Aufnahmegebühr vom Vorstand festgesetzt.

(2) Der jeweilige Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres gemäß § 8 der Satzung ausscheidet oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine andere Verrechnung der Beitragszahlung anordnen.

(3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch hinsichtlich des Jahresbeitrages zu.

(4) Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit.

§ 7

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres zu entrichten.

(2) Ein Beitragsrückstand für das abgelaufene Jahr hat Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.

§ 8

(1) Die Mitgliedschaft zur Karl-May-Gesellschaft endet:

a) durch Austritt, b) durch Ausschluß, c) durch Tod.

(2) Der Austritt ist nur zum Jahresende mit dreimonatlicher Kündigung zulässig.

(3) Die Austrittserklärung hat durch 'Einschreibe-Brief' schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 9

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) den Interessen der Karl-May-Gesellschaft offenkundig zuwidergehandelt hat,
b) mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
c) grob und wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat.

(§ 9) (2) Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftliche zum Ausschlußantrag zu äußern. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb eines Monats die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung hat mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(4) Während der Dauer des Beschwerdeverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

IV. Gliederung der Karl-May-Gesellschaft

§ 10

(1) Die Mitglieder der Gesellschaft werden organisatorisch im Bundesgebiet zusammengefaßt.

(2) Die Bildung von Untergliederungen wird vom Vorstand nach Bedarf geregelt.

§ 11

Die Organe der Karl-May-Gesellschaft sind:

a) der Vorstand,
b) der Geschäftsführer,
und c) die Mitgliederversammlung.

§ 12

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
und c) dem Schriftführer.

(2) Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(5) Der Geschäftsführer kann vom Vorstand beauftragt werden, die Kassengeschäfte in eigener Verantwortung nach den Weisungen des Vorstandes zu führen. Über Einzelheiten trifft die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung nähere Bestimmungen.

Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die die Gesellschaft mit mehr als DM 100,oo belasten, ist der Vorsitzende, bei seiner tatsächlichen Verhinderung der stellvertrende Vorsitzende befugt. Sie können ihre Befugnisse auf den Geschäftsführer delegieren.

(6) Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die die Gesellschaft mit mehr als DM 500,-- belasten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Für Grundstücksverträge und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

(§ 12) (8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem stellv.Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende am gleichen Tag eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

(9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 14

Geschäftsführer

(1) Die Karl-May-Gesellschaft bestellt einen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsanweisung, sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nach den Weisungen des Vorstandes.

(3) Der Geschäftsführer hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen.

(4) Der Geschäftsführer wird durch Beschluß des Vorstandes bestellt. Der Abschluß eines Vertrages mit ihm obliegt dem Vorstand.

(5) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Bericht zu erstatten und beratend tätig zu werden.

§ 15

Beurkundung von Beschlüssen, Protkolle.

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung beruft auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

(2) Diesen steht das Recht und die Pflicht zu, die Gesellschaftskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.

(3) Über die Prüfung, die möglichst alljährlich stattfinden soll, haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(4) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(5) Für den Fall des Ausfallens eines Kassenprüfers wird für jeden Kassenprüfer ein Vertreter gewählt.

§ 17

Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Karl-May-Gesellschaft werden ausschließlich zur Erreichung des Gesellschaftszweckes verwendet.

(§ 17) (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Karl-May-Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung der Karl-May-Gesellschaft darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4, Abs.2, Ziff. 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung verwendet werden. Gleiches gilt bei Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

V. Mitgliederversammlung

§ 18

(1) In jedem zweiten Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, an welcher jedes Mitglied teilnehmen kann.

(2) Einberufung, sowie Einladung und Bekanntmachung der Tages - ordnung obliegen dem Vorstand.

(3) Einladung und Tagesordnung sind mindestens einen Monat vorher den Mitgliedern zu übersenden.

(4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind alle Mitglieder entsprechend § 18, Abs. 2 und 3 einzuladen.

§ 19

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Karl - May - Gesellschaft.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen endgültig, soweit nicht von ihr Organe der Gesellschaft beauftragt sind.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellv.Vorsitzende, bei des - sen Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestellter Vertreter.

(4) In den Mitgliederversammlungen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, es sei denn, Gesetz und Satzung ordnen eine andere Stimmenmehrheit an.

(5) Die Beschlußfassung erfolgt durch Zuruf und offene Abstimmung, soweit nicht geheime Abstimmung von mindestens einem Viertel der Anwesenden gefordert wird oder Gesetze etwas anderes vorschreiben.

§ 20

Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Bestimmungen der Satzung in der Tagesordnung anzugeben.

(2) Ein Beschluß, durch den Satzungsänderungen vorgenommen werden sollen, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Karl-May-Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Dabei ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Die Mitgliederversammlung kann zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren bestellen.

§ 22

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung der Karl - May - Gesellschaft am 22. März 1969 in Hannover beschlossen.

Hannover, den 22. März 1969.

Karl - May - Gesellschaft e.V.
Der Vorsitzende:

Dr. Bernhard S c h e e r

Regierungsvizepräsident a. D.

.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.- -.

Die Satzung vom 22. März 1969 ist am 12. November 1969 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.

Das Amtsgericht
Abteilung 69

gez. Meller

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.